

Leistungsbeschluss des Landesausschusses zur Satzung über die Gewährung von Beihilfen der Bayerischen Tierseuchenkasse (Beihilfesatzung)

Vom 14.05.2024

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5 und Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 8. April 1974 (BayRS 7831-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) und §§ 3, 6 Nr. 17.2 d) der Satzung über die Gewährung von Beihilfen der Bayerischen Tierseuchenkasse vom 15.02.2017 (StAnz Nr. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. März 2023 (StAnz Nr. 11) fasst der Landesausschuss der Bayerischen Tierseuchenkasse folgenden Beschluss:

„Zu § 6 Nr. 17.2 d) Beihilfesatzung (Untersuchungen, Tests und sonstige Maßnahmen)

Die Bayerische Tierseuchenkasse übernimmt folgende Kosten zur Verhütung und Bekämpfung der Salmonellose der Rinder:

1. Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Impfungen von Rindern gegen Salmonellose handeln.
- Besteht ein Entschädigungsanspruch nach § 15 TierGesG, wird eine Ausmerzungs- oder Verlustbeihilfe für dasselbe Rind nicht geleistet.

2. Kostenübernahme für Impfstoff

Impfstoff

nachgewiesene Kosten im Jahr des Nachweises von Salmonellen und den beiden darauffolgenden Kalenderjahren

Voraussetzung:

Nachweis von Salmonellen bei einem Rind im zu impfenden Rinderbestand an einem Untersuchungsinstitut vor der Impfung

3. Verlustbeihilfe

- a) Rinder, die getötet werden mussten oder verendet sind
- 50 v.H. des gemeinen Wertes, die Beihilfe darf 1.000 € je Rind nicht überschreiten

Voraussetzungen:

Nachweis von Salmonellen als Krankheitsursache (pathologisch-anatomischer Befund) für jeden Verlust durch Untersuchung

- des ganzen Tierkörpers (Sektion) und
 - von geeignetem Organmaterial an einem Untersuchungsinstitut
- b) Infizierte, klinisch unauffällige Rinder, die getötet werden

Voraussetzungen:

- Nachweis der Salmonelleninfektion aus mindestens zwei Einzelkotproben im Abstand von mindestens acht Wochen und
- unverzügliche Tötung des infizierten Rindes nach dem letzten Nachweis

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 05.03.2024 in Kraft.“